

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## **Kirchengesetz über Regelungen zur Leitung in den Kirchenkreisen (41. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung)**

**Vom 28. November 2018**

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Grundordnung**

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABI. S.19), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz über die Änderung von Bestimmungen über die Kirchenvorstände und die Kirchenvorstandswahl (40. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) vom 24. April 2018 (KABI. S. 94), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 14 Absatz 2 wird ein neuer Satz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:  
„Pfarrer der Gemeinde sind auch die Pröpste und Dekane, deren Pfarrstelle der Gemeinde zugeordnet ist.“

2. In Artikel 85 Absatz 1 wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:  
„In Kirchenkreisen mit mehreren Dekanen vertreten sich die Dekane gegenseitig; die Kreissynode kann beschließen, dass die Dekane außerdem jeweils durch ein geistliches Mitglied des Kirchenkreisvorstandes vertreten werden; Satz 2 gilt entsprechend.“

### **Artikel 2**

#### **Änderung des Pfarrstellenbudgetgesetzes**

1. In § 2 Absatz 3 des Kirchengesetzes über Pfarrstellenbudgets der Kirchenkreise vom 25. April 2017 (KABI. S. 62) wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Der regionale Dienstauftrag kann in der vollständigen oder teilweisen Versorgung der Pfarrstelle des zweiten geistlichen Mitglieds des Kirchenkreisvorstandes bestehen, das zur Wahrnehmung der Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans von der Pflicht zur Dienstleistung in seiner Pfarrstelle freigestellt ist.“

2. In § 6 Absatz 7 wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:  
„Sätze 1 und 2 gelten nicht für Dienstaufträge nach § 2 Absatz 3 Satz 2.“

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetzes**

In § 6 des Ausführungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD vom 22. November 2016 (KABI. S.159) wird ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(6) Pfarrerinnen und Pfarrer, die als zweites geistliches Mitglied im Kirchenkreisvorstand zur Wahrnehmung der Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans im Umfang eines halben Dienstauftrages von der Pflicht zur Dienstleistung in ihrer Pfarrstelle freigestellt sind, erhalten eine Zulage. Die Zulage wird in Höhe der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppe A 14 und der Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung aus der jeweils persönlich zustehenden Erfahrungsstufe gewährt. Die Zulage ist ruhegehaltfähig, wenn sie mindestens fünf Jahre bezogen wurde.“

#### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

**Präses der Landessynode  
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**



**Kirchenrat Dr. Thomas Dittmann**